

## Dienstliche Endgeräte

Der Kultusminister wird sehr bald die Schulträger mit der Beschaffung von dienstlichen Endgeräten beauftragen und hoffentlich auch mit der Schaffung der zur Nutzung notwendigen Infrastruktur beginnen. Deshalb hat der Landesvorstand der GEW Hessen am 8.12.2020 einen Katalog mit Grundforderungen vorgelegt:

1. Jeder hessische Lehrkraft, jeder Sozialpädagogin, jedem Sozialpädagogen im Schuldienst muss kostenlos ein mobiles dienstliches Endgerät zur Verfügung gestellt werden.
2. Mit diesen mobilen dienstlichen Endgeräten müssen die vom Dienstherrn gestellten dienstlichen Aufgaben erfüllt werden können. Die Geräte müssen ein barrierefreies Arbeiten ermöglichen. Für die Hard- und Softwareausstattung, die Netzeinbindung, die erforderlichen Kompatibilitäten und Kapazitäten der Geräte und um eine reibungslose Kommunikation von Nutzern und Dienststellen zu gewährleisten, sind hessenweit einheitliche Standards festzulegen. Die GEW geht davon aus, dass die zu erwartenden Anforderungen nur mit Laptops/Notebooks erfüllt werden können.
3. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Ausgestaltung der elektronischen dienstlichen Kommunikation liegt beim Dienstherrn, dem Land Hessen.
4. Betriebssystem und weitere Software ist seitens der Dienststelle zur Verfügung zu stellen und aufzuspielen. Dabei ist darauf zu achten, dass die staatliche Infrastruktur die digitale Souveränität von Staat und Gesellschaft wahrt. Dies betrifft neben der Hardware insbesondere Software, die geeignet sein muss, unabhängig von einem kommerziellen Anbieter betrieben zu werden. Ebenso ist von Bedeutung, Abhängigkeitsstrukturen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Aus Sicht der GEW ist hierzu insbesondere OpenSource-Software geeignet.
5. Für Administration und Support, Kosten für Netzeinbindung, Wartung, die Behebung von Defekten und Reparaturen hat der Dienstherr zu sorgen. Dafür, ebenso wie für die beständige Erneuerung von Hard- und Software müssen jährlich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
6. Die Entscheidung über die Nutzung der dienstlichen Endgeräte für unterrichtliche Zwecke trifft die Lehrkraft nach eigenem Ermessen.
7. In begrenztem Maße ist eine Nutzung für private Zwecke gestattet.
8. Jeder Lehrkraft, jede Sozialpädagogin, jeder Sozialpädagogen im Schuldienst ist in die Bedienung des Dienstgeräts einzuweisen und auf die Regeln zur Benutzung hinzuweisen. Jeder/jedem Beschäftigte\*n muss eine Fortbildung zur Nutzung des Geräts oder einzelner Programme angeboten werden. Diese Fortbildungen dienen der Erfüllung der dienstlicher Aufgaben müssen deshalb während der Dienstzeit erfolgen.
9. Eine Dienstvereinbarung zur Nutzung der dienstlichen Endgeräte ist mit dem HPRLL abzuschließen.
10. Wenn die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt werden und tatsächlich jede Lehrkraft, jede Sozialpädagogin, jeder Sozialpädagoge in Hessen über ein dienstliches mobiles Endgerät verfügt, können sie verpflichtet werden, diese Geräte für die dienstliche elektronische Kommunikation zu verwenden.